

Bebauungsplan Nr. 34 Teil B (1. Änderung) einfach der Stadt Nordenham

M. = 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1:1000

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)	VERWENDETE PLANZEICHEN
	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
	WR REINES WOHNGEBIET
	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	MD DORFGEMEINSCHAFTSGEBIET
	MI MISCHGEBIET
	MK KERNGEBIET
	GE GEWERBEGEBIET
	GI INDUSTRIEGEBIET
	SO SONDERGEBIET
	BAU GRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
	BAU GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAULICHEN ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B.
	SCHULE
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	Z I, Z II, Z III ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (ROM ZIFFER)
	GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN)
	GFZ 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN)
	BMZ 30 BAUMASSENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN)
	OFFENE BAUWEISE SÖNDRER BAUWEISE GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauD NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	ABGRENZUNG NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Ziff 16 BBauG
	AUSGEWIESENE PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDLICH EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Ziff 16 BBauG
	DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
	GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
	FLURSTÜCKSGRENZE (GEPLANT ALS VORSCHLAG)
	SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NÜTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HOHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

VERWENDETE PLANZEICHEN	FESTSETZUNGEN
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	VERKEHRSGRUNDFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS.J NR 3 BBauG
	OFFENTLICHE PARKPLÄTZE
	BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
	STELLPLATZ / GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	ARKADEN
	AUSKRAGUNGEN
	VERSORGUNGSANLAGEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
	TRAFU
	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
	PUMPWERK
	FUHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z.B.
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	DARSTELLUNG DER FUHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FUHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVORFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FUHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FUHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)
	UBERNÄHMENDE UBERNAHME VON PLANUNGEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTS-SCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES Z.B.
	NATURSCHUTZ
	LANDSCHAFTS-SCHUTZ
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z.B.
	WASSERSCHUTZGEBIET
	QUELLENSCHUTZGEBIET
	ÜBERIRDISCHE GEWASSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

NACHRICHTLICHE UBERNAHME VON	FESTSETZUNGEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTS-SCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES Z.B.
	NATURSCHUTZ
	LANDSCHAFTS-SCHUTZ
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z.B.
	WASSERSCHUTZGEBIET
	QUELLENSCHUTZGEBIET
	ÜBERIRDISCHE GEWASSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Brake, den

(L.S.)

Verm.-Oberrat

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Nordenham, den 15. 2. 1980.

I.V. Peters

Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Nordenham hat der Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 25.6.80 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 13 BBauG als **Satzung beschlossen**.

Nordenham, den 17. 11. 1983

Bürgermeister (Stadtdirektor)

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung sind entspr. d. VO über die öffentl. Bekanntmachung von Satzungen vom 20.6.1973 - Nds. GVBl. S. 201 - am 21.8.81 bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 21.8.81 rechtswirksam geworden.

Nordenham, den 17. 11. 1983

I.V. Peters

Stadtbaurat